Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4671

02. 06. 89

Sachgebiet 7823

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4019 Nr. 2.36 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Änderung der Verfahrensvorschriften der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
— KOM (88) 798 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4092/89«

A. Problem

In der modernen Landwirtschaft ist die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Verringerung der Ernteverluste unerläßlich. Diese Mittel sind aber nicht ungefährlich und Rückstände dieser Stoffe dürfen auf und in pflanzlichen Erzeugnissen nur dann auftreten, wenn dies toxikologisch vertretbar ist. In der Gemeinschaft gibt es aber bisher keine für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Richtwerte für die Höchstgehalte an solchen Rückständen.

B. Lösung

Der Verordnungsvorschlag will verbindliche Obergrenzen für Rückstände insoweit einführen, daß die Mitgliedstaaten keine strengeren Anforderungen erlassen dürfen als die von der EG festgesetzten Höchstmengen. Diese sollen von der Kommission als Verordnung im Ausschußverfahren und nicht durch Beschlußfassung des Rats festgesetzt werden.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Verordnungsvorschlags und Erlaß der Harmonisierungsregelungen als Richtlinie nach Artikel 100a des EWG-Vertrages, um das in der Bundesrepublik Deutschland geltende hohe Schutzniveau zu erreichen. Die Festsetzung der Höchstmengen soll ausschließlich durch den Rat erfolgen.

D. Kosten

Keine Angaben der EG-Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die aus dem anliegenden Verordnungsvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ersichtliche Absicht, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für Höchstmengen an Pflanzenschutz- oder Pflanzenbehandlungsmitteln auf und in Lebensmitteln zu komplettieren und in ihrer Wirksamkeit zu verbessern.

2. Der Deutsche Bundestag stellt jedoch fest, daß der Verordnungsvorschlag diesem Ziel nur teilweise gerecht wird, da er grundsätzliche, konzeptionelle sowie sonstige gravierende Mängel aufweist.

3. Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die vorliegende Rechtsnorm nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie nach Artikel 100a des EWG-Vertrages erlassen wird, da

   — das erforderliche hohe Schutzniveau nur auf dieser Rechtsgrundlage erreichbar ist,

   — es sich um Maßnahmen zur Angleichung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten handelt und

   — die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament sicherzustellen ist.

4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß statt des in Artikel 10 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Beratenden Ausschusses das Regelungsausschußverfahren vorgesehen wird.

5. Aus den gleichen Gründen bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung sicherzustellen, daß die Festsetzungen und Änderungen von Höchstmengen an Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Aufstellung der zugehörigen Listen von Lebensmitteln ausschließlich durch den Rat erfolgen. Die vorgesehene Anwendung des in Artikel 11 des Verordnungsvorschlags enthaltenen Ausschußverfahrens wird insofern abgelehnt.

6. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, ihn von Vorschlägen der EG-Kommission, die Festsetzungen und Änderungen von Höchstmengen an Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Aufstellung der zugehörigen Listen von Lebensmitteln zum Inhalt haben, rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Rats zu unterrichten.

7. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß durch das auf Artikel 9 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags zurückgehende Ausschußverfahren des Artikels 12 a. a. O. toxikologische und sonstige einschlägige wissenschaftliche Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, auf die Beteiligung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses hinzuwirken.

8. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Beratungen für eine straffe, zumindest alle

Lebensmittel pflanzlicher Herkunft sowie alle regelungsbedürftigen Pflanzenbehandlungsmittel durchgehend erfassende und formal einheitliche Regelung einzutreten. In diesem Zusammenhang hält es der Deutsche Bundestag für besonders erforderlich, daß die Festsetzung von Höchstmengen einerseits und das Außerkrafttreten andererseits systematisch und zeitlich stets aufeinander abgestimmt erfolgen.

9. Im übrigen bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, auf umfassende, klare und möglichst in einer Vorschrift zusammengefaßte Regelungen für Vorratsschutzmittel hinzuwirken. Unter Bezugnahme auf Artikel 6 sowie auf Artikel 1 Abs. 2 erster Anstrich des Verordnungsvorschlags weist der Deutsche Bundestag darauf hin, daß

   — auch andere Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (z. B. Kartoffeln) in eine solche Regelung einbezogen werden müssen,

   — der Begriff „Nacherntebehandlung" die Belange des Verbraucherschutzes nur unzureichend berücksichtigt, da die Verwendung der fraglichen Mittel oftmals auch bereits vor der Ernte erfolgt und zu Rückstandsbildungen führt und

   — in jedem Fall der Anwendung von Vorratsschutzmitteln eine deutliche Verbraucherinformation zu fordern ist.

10. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß mit Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungsvorschläge nationale Sonderregelungen im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie 76/895 im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes nicht mehr tragbar sind, und bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß diese Vorschrift in dem Fall aufgehoben wird, daß entgegen der Stellungnahme des Deutschen Bundestages eine umfassende Regelung dieses Rechtsbereichs in einem Schritt nicht verwirklicht wird.

11. Der Deutsche Bundestag hält es vor allem aus ethischen Gründen für nicht vertretbar, wenn wegen Höchstmengenüberschreitungen in der Gemeinschaft nicht verkehrsfähige Lebensmittel in Drittländer exportiert werden dürfen. Der Deutsche Bundestag verweist in diesem Zusammenhang auf einen von der EG-Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag (BR-Drucksache 341/88, Rats-Dok. Nr. 7401/88 „Vorschlag einer Verordnung [EWG] des Rates über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation", Überweisungsdrucksache 11/2899, Nr. 3.32), der aus ähnlichen Gründen das Verbringen solcher Lebensmittel in Drittländer unterbinden soll, die wegen ihrer radioaktiven Kontamination innergemeinschaftlich nicht verkehrsfähig sind. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, auf eine Streichung der Vorschrift des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 26. April 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Frau Adler**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Änderung der Verfahrensvorschriften der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

Begründung

Die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der modernen Landwirtschaft ist zur Verringerung der Ernteverluste infolge des Schaderreger- und Krankheitsbefalls unerläßlich. Ihre Verwendung hat maßgeblich zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und auch der Produktqualität beigetragen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß Schädlingsbekämpfungsmittel gefährlich sind und daher Rückstände dieser Stoffe nur in der zur Erzielung einer optimalen Schädlingsbekämpfung notwendigen Konzentration auftreten dürfen und auch nur dann, wenn dies aus toxikologischer Sicht vertretbar ist.

Der Rat hat die Notwendigkeit einer Regelung für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in seiner Entschließung vom 22. Juli 1974 über das Veterinärwesen, den Pflanzenschutz und die Tierernährung [1]) und später im Jahr 1976 durch die Annahme der Richtlinie 76/895/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse [2]) formell anerkannt.

Der Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Regelung über Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln wurde 1986 durch die Annahme der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG des Rates [3]) über Getreide bzw. Erzeugnisse tierischen Ursprungs erheblich erweitert.

Die Kommission hat die Richtlinie 76/895/EWG stets als unzureichend betrachtet, da sie die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die in der Richtlinie festgesetzten Höchstgehalte für den Handel in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu übernehmen. Dies kann zu Problemen im innergemeinschaftlichen Handel führen und ist insofern mit dem Ziel der Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 unvereinbar.

Darüber hinaus führte das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Änderung und Aktualisierung der Höchstgehalte zu Schwierigkeiten mit dem Ergebnis, daß die gemeinschaftlichen Vorschriften in diesem Sektor lückenhaft und überholt sind.

Der durch die Richtlinie 86/362/EWG und 86/363/EWG erzielte höhere Harmonisierungsgrad hat dazu geführt, daß die in diesen beiden Richtlinien aufgeführten Höchstgehalte in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Allerdings enthalten die Richtlinien keine zufriedenstellenden Vorschriften zur Änderung und Ergänzung der Höchstgehalte.

Dieser Vorschlag, der im Anhang zum Weißbuch der Kommission „Vollendung des Binnenmarktes" [4]) enthalten ist, verfolgt im wesentlichen nachstehende Ziele:

a) Schaffung eines Verfahrens zur Festsetzung verbindlicher Rückstandshöchstgehalte für Obst und Gemüse, für die gegenwärtig die Vorschriften der Richtlinie 76/895/EWG des Rates gelten. Diese verbindlichen Höchstgehalte sollen in eine Liste aufgenommen werden, die von der Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses aufgestellt wird. Im Falle der von der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung verbindlicher Höchstgehalte erfaßten Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln werden die entsprechenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aus dem Anhang der genannten Richtlinie gestrichen und in diese Liste aufgenommen.

b) Erweiterung des Geltungsbereichs der Gemeinschaftsregelung auf bislang nicht erfaßte Erzeugnisse, wie beispielsweise so wichtige Erzeugnisse wie Kartoffeln, Ölsaaten, Hülsenfrüchte usw. Durch die Annahme dieses Vorschlags würde die Möglichkeit geschaffen, gemeinschaftliche Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln für die wichtigsten Nahrungsmittel festzusetzen.

c) Festsetzung der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln für Obst und Gemüse in einer einzigen Gemeinschaftsregelung,

[1]) ABl. Nr. C 92 vom 6. August 1974, S. 2
[2]) ABl. Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 26
[3]) ABl. Nr. L 221 vom 7. August 1986, S. 37
[4]) KOM(85) 310 endg.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Ag 1472/89 — vom 31. Januar 1989.

unabhängig davon, ob sie auf Vor- oder Nacherntebehandlung zurückzuführen sind.

Für Rückstände von Stoffen für die Nacherntebehandlung gilt zur Zeit die Richtlinie 65/54/EWG des Rates über Konservierungsstoffe in Lebensmitteln. Die Behandlung dieser Stoffe in einer gesonderten Rechtsvorschrift ist aus toxikologischer Sicht nicht gerechtfertigt. Sowohl im Falle der Vor- als auch der Nacherntebehandlung kommt es bei der Bestimmung des angemessenen Höchstgehalts auf die Menge des betreffenden Rückstands sowie auf seine toxikologische Wirkung an.

Mit diesem Vorschlag wird ein Verfahren für einen (Ständigen) Regelungsausschuß für die Änderung der Liste von Produkten angestrebt, die von der Verordnung erfaßt sind, für die Erstellung (und Änderung) der Liste von Rückständen an Pflanzenschutzmitteln und deren Höchstgehalt und für die Aufstellung von Schutzklauseln (siehe unten Bemerkung zu Artikel 9). Die Entscheidung, dieses Verfahren vorzuschlagen, ist ohne präjudizielle Wirkung für künftige Vorschläge der Kommission, die sich auf die Rechtsetzung beziehen.

Die Angelegenheiten, die vom Regelungsausschuß behandelt werden sollen, sind nicht nur technischer Art, sondern berühren auch wichtige Fragen im Bereich der Volksgesundheit und erwecken das große öffentliche Interesse der Verbraucher. Angesichts dessen und vorausgesetzt, daß diese Angelegenheiten (abgesehen von Schutzklauseln) zuvor nach dem Einstimmigkeitsprinzip behandelt worden sind, wird auf dieser Stufe eine Regelung geschaffen für ein Ausschußverfahren, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Zusammenhang mit dem Ständigen Pflanzenschutzausschuß mit sich bringt und das den Mitgliedstaaten eine relative Einbindung in Rechtsetzung ermöglicht.

Auf der anderen Seite enthält der Vorschlag für technische Angelegenheiten — z. B. für Probenahmen- und Analyseverfahren (siehe unten Bemerkungen zu Artikel 7) — bereits eine Vorschrift für die Rechtsetzung unter dem Verfahren eines beratenden Ausschusses.

Für den Vorschlag wurde die Form der Verordnung gewählt, damit der auf dieser Grundlage festgesetzte Rückstandshöchstgehalt unmittelbare Geltung hat.

Inhalt des Vorschlags

Artikel 1

legt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung fest und verweist insbesondere auf den Anhang, in dem die Erzeugnisse und Teile davon, für die die Höchstgehalte gelten, aufgeführt sind. Darin ist vorgesehen, daß die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Höchstgehalte von der Kommission gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses (Artikel 11) festgelegt werden.

Artikel 2

definiert die Begriffe „Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln" und „Inverkehrbringen".

Artikel 3

bestimmt, ab welcher Stufe der Vermarktung die Rückstandshöchstgehalte gelten und wie die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden muß. In diesem Zusammenhang gelten die Überwachungsvorschriften gemäß Artikel 3 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung [5]).

Artikel 4

sieht einen jährlichen Bericht an die Kommission über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen sowie ein Überwachungsprogramm für das darauffolgende Jahr vor. Die Vorschriften von Artikel 11 des Vorschlags der Kommission [5]) gelten mit der Ausnahme, daß der Bericht nunmehr am ersten August vorzulegen ist.

Artikel 5

gewährleistet den freien Verkehr mit Erzeugnissen, die den Vorschriften dieser Verordnung genügen.

Artikel 6

sieht bei Obst und Gemüse eine Kenntlichmachung der Nacherntebehandlung vor.

[5]) ABl. C 20 vom 27. Januar 1987, S. 6

Artikel 7

sieht gemeinschaftliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden vor, die von der Kommission mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses (vgl. Artikel 10) festgelegt werden. Diese Methoden sind bei Unstimmigkeiten maßgebend. Die Analysemethoden müssen den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln [6]) entsprechen.

Artikel 8

sieht Änderungen des Anhangs vor, die von der Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses (Artikel 11) vorgenommen werden.

Artikel 9

bietet der Kommission die Möglichkeit, im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens des Ständigen Ausschusses (Artikel 12) eine rasche Entscheidung zu treffen, sofern infolge neuer Erkenntnisse oder einer Neubewertung vorhandener Erkenntnisse Anlaß zu der Befürchtung besteht, daß ein geltender Rückstandshöchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt.

Artikel 10 bis 11 und 12

enthalten die zuvor erwähnten Verfahrensvorschriften.

Artikel 13

sieht vor, daß die Richtlinie 76/895/EWG dahin gehend geändert wird, daß bestimmte Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie von der Kommission gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses vorgenommen werden können.

[6]) ABl. L 372 vom 31. Dezember 1985, S. 50

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Änderung der Verfahrensvorschriften der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die pflanzliche Erzeugung nimmt in der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Ernteertrag wird immer wieder durch Schadorganismen und Unkraut beeinträchtigt.

Der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gegen Schadorganismen ist unerläßlich, um Ertragseinbußen oder Schäden am Erntegut zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Eine der wichtigsten Methoden zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor der Schadwirkung solcher Organismen sind chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

Schädlingsbekämpfungsmittel haben aber nicht nur günstige Auswirkungen auf die pflanzliche Erzeugung, da es sich dabei in der Regel um gefährliche Stoffe oder um Präparate mit gefährlichen Nebenwirkungen handelt.

Zahlreiche Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ihre Stoffwechsel- bzw. Abbauprodukte können für die Verbraucher pflanzlicher Erzeugnisse schädlich sein. Schädlingsbekämpfungsmittel sollen deshalb nicht so verwendet werden, daß sie eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit bilden.

Schädlingsbekämpfungsmittel und die sie begleitenden Kontaminanten können eine Gefahr für die Umwelt darstellen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten wurden in der Richtlinie 76/895/EWG des Rates [4]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/298/EWG [5]), Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse festgesetzt und der freie Verkehr mit Erzeugnissen, bei denen diese Höchstwerte nicht überschritten werden, gewährleistet. Allerdings gestattet die vorgenannte Richtlinie den Mitgliedstaaten in Fällen, in denen dies gerechtfertigt ist, Erzeugnisse, deren Schadstoffkonzentration über diesen Höchstgehalten liegt, in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zum freien Verkehr zuzulassen.

Diese letztgenannte Bestimmung führt in einigen Fällen immer noch zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen, die wiederum zu Handelshemmnissen führen und somit den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft behindern können. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 sind diese Hemmnisse zu beseitigen.

Daher wird die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Genehmigung höherer Grenzwerte abgeschafft und es werden für alle Mitgliedstaaten verbindliche Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Wirkstoffe auf und in Obst und Gemüse festgesetzt, die beim Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse einzuhalten sind.

Ebenso müssen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft verbindliche Höchstgehalte an bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in anderen pflanzlichen Erzeugnissen festgesetzt werden.

Durch die Einhaltung der Höchstgehalte wird im übrigen der freie Warenverkehr sowie ein ausreichender Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleistet.

Die Festsetzung verbindlicher Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln bedarf allerdings langwieriger technischer Prüfungen; daher können solche Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die die Richtlinie 76/895/EWG maßgebend ist, nicht sofort verbindlich festgesetzt werden.

Infolgedessen ist es erforderlich, eine gesonderte Regelung zur Festsetzung solcher Höchstgehalte anzunehmen, mit der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Zuge der Festsetzung von Höchstgehalten aus der Richtlinie 76/895/EWG herausgenommen und die betreffende Regelung einbezogen werden.

Entsprechend gilt vorbehaltlich einer Reihe von Verfahrensänderungen dieser Verordnung unbeschadet der Richtlinie 76/895/EWG, die nach wie vor für eine

1) ABl. Nr. C
2) ABl. Nr. C
3) ABl. Nr. C
4) ABl. Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 26
5) ABl. Nr. L 126 vom 20. Mai 1988, S. 58

Reihe von in dieser Verordnung nicht aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel maßgebend ist.

Die Aufstellung einer Liste von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Festsetzung der entsprechenden Höchstgehalte berühren technische und wissenschaftliche Fragen, die in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geregelt werden müssen. Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln können jedoch so lange nicht in diese Liste aufgenommen werden, wie sie unter die Richtlinie 76/895/EWG fallen.

Diese Verordnung soll allerdings nicht für nach Drittländern ausgeführte Erzeugnisse gelten, da dort andere Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln vorgeschrieben sein können, als sie in der Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung gelten. Auch ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Erzeugnisse auszudehnen, die zu anderen als Nahrungsmittelzwecken verwendet werden, wie z. B. Saat- oder Pflanzgut.

Damit die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung beim Inverkehrbringen der Erzeugnisse gewährleistet ist, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen ergreifen. Für die Planung und Durchführung der erforderlichen Inspektionen sowie die Übermittlung ihrer Ergebnisse gelten die Vorschriften der Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... 19.. über die amtliche Lebensmittelüberwachung[6]).

Damit gewährleistet ist, daß Händler wie Verbraucher angemessen unterrichtet sind, muß deutlich darauf hingewiesen werden, daß Erzeugnisse zum Schutz des Ernteguts bis zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher einer Nacherntebehandlung unterzogen wurden und daher Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten. Dies gilt besonders für bestimmte bei der Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten und Bananen verwendete Stoffe, die zur Zeit unter die Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen[7]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/585/EWG[8]) fallen. Die Verwendung dieser Stoffe sollte jedoch besser im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Schädlingsbekämpfungsmittel geregelt werden, und es wird erwogen, sie zu gegebener Zeit in diese Verordnung einzubeziehen. Daher muß eine Vorschrift über die Kenntlichmachung der Nacherntebehandlung in diese Richtlinie aufgenommen werden.

Es sind gemeinschaftliche Probenahme- und Analyseverfahren festzulegen, wobei zumindest die Analyseverfahren als Referenzmethoden herangezogen werden müssen. Die Festlegung solcher Methoden ist eine technische und wissenschaftliche Durchführungsmaßnahme, die von der Kommission mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten getroffen werden kann. Die Analysemethoden müssen den Kriterien gemäß dem Anhang der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln[9]), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG[10]), entsprechen.

Die spätere Änderung der Liste von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, auf bzw. in denen solche Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln auftreten können, berühren technische und wissenschaftliche Fragen, die in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach einem entsprechenden Verfahren im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz geregelt werden müssen.

Sollte sich in der Folge herausstellen, daß die festgelegten Höchstgehalte eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellen, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sie vorübergehend herabzusetzen.

Auch in diesem Fall bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz.

Änderungen der in Anhang I der Richtlinie 76/895/EWG enthaltenen Liste von Obst und Gemüse, auf und in denen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auftreten können, sowie Änderungen der in Anhang II derselben Richtlinie enthaltenen Liste von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Höchstgehalte berühren technische und wissenschaftliche Fragen, die nach dem Verfahren von Artikel 7 der genannten Richtlinie zu regeln sind.

Um den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß wirksamer zu gestalten und insbesondere sicherzustellen, daß die Kommission die ihr vom Rat übertragenen Befugnisse erfolgreich wahrnehmen kann, sind die Verfahren nach Artikel 7 Abs. 4 und nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 76/895/EWG zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für die in Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Erzeugnisgruppen, für die in Spalte 2 Beispiele genannt werden, soweit diese Erzeugnisse bzw. die in Spalte 3 des Anhangs 1 genannten Teile dieser Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten.

   Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte wird nach dem Verfahren des Artikels 11 aufgestellt. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, solange für sie ein Höchstgehalt gemäß der Richtlinie 76/895/EWG gilt.

[6]) ABl. Nr. ...
[7]) ABl. Nr. 12 vom 27. Januar 1964, S. 161
[8]) ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1985, S. 43
[9]) ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1985, S. 50
[10]) ABl. Nr. ...

2. Diese Verordnung berührt nicht:

   — die Vorschriften der Richtlinie 64/54/EWG für Biphenyl (Diphenyl, Orthophenylphenol, Natriumorthophenylphenat und 2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol (Thiabendazol), die so lange für diese Stoffe gelten, bis diese Stoffe und ihre Höchstgehalte nach dem Verfahren des Artikels 11 in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden;

   — die Vorschriften der Richtlinie 74/63/EWG des Rates [11]);

   — die Vorschriften der Richtlinie 76/895/EWG nach Maßgabe des Artikels 13;

   — die Vorschriften der Richtlinie 86/362/EWG des Rates [12]).

3. Diese Verordnung gilt nicht für die unter Absatz 1 fallenden Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

   a) für die Ausfuhr nach Drittländern,

   b) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,

   c) für die Aussaat oder das Auspflanzen

   bestimmt sind.

Artikel 2

1. „Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln" im Sinne dieser Verordnung sind Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die in der in Artikel 1 genannten Liste aufgeführt sind und auf oder in Erzeugnissen gemäß Artikel 1 auftreten.

2. „Inverkehrbringen" im Sinne dieser Verordnung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

1. Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse oder Teile davon dürfen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine höheren als die in der Liste gemäß Artikel 1 aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen werden gemäß den Vorschriften der Richtlinie .../.../EWG, insbesondere des Artikels 3, durchgeführt.

Artikel 4

Für die Planung der amtlichen Kontrollen nach Artikel 3 und die Vorlage der Berichte über ihre Ergebnisse gelten die Vorschriften des Artikels 11 der Richtlinie .../.../EWG mit der Besonderheit, daß die Berichte der Kommission nicht vor dem 1. Mai, sondern vor dem 1. August vorgelegt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet wegen des Auftretens von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln weder untersagen noch behindern, wenn die betreffende Menge dieser Rückstände die in der Liste gemäß Artikel 1 aufgeführten Höchstgehalte nicht überschreitet.

Artikel 6

Bei Obst und Gemüse, das infolge einer Nacherntebehandlung zum Schutz des Ernteguts bis zur Abgabe an den Verbraucher Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände enthält, ist diese Behandlung wie folgt kenntlich zu machen:

— im Großhandel auf den Rechnungen und der Außenseite der Verpackung sowie

— im Einzelhandel durch einen deutlichen Verweis zur klaren Unterrichtung der Verbraucher

mit den Worten

„behandelt mit ..."

gefolgt von der gebräuchlichen Bezeichnung bzw. in Ermangelung einer solchen der chemischen Bezeichnung des verwendeten Schädlingsbekämpfungsmittels.

Artikel 7

1. Für die zur Durchführung der Kontrollen nach Artikel 3 erforderliche Probennahme bei Obst und Gemüse sind die Verfahren der Richtlinie 79/700/EWG [13]) der Kommission maßgebend. Die zur Durchführung dieser Kontrollen notwendigen Probennahmeverfahren für andere Erzeugnisse als Obst und Gemüse und Analysemethoden für alle Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

   Das Bestehen gemeinschaftlicher Analysemethoden hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, andere erprobte und wissenschaftlich anerkannte Methoden zu verwenden, sofern dadurch der freie Verkehr mit Erzeugnissen, die bei Heranziehung von Gemeinschaftsmethoden nachweislich die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht behindert wird. Treten bei der Auswertung der Ergebnisse Differenzen auf, so sind die mit den Ge-

---

[11]) ABl. Nr. L 38 vom 11. Dezember 1974, S. 31
[12]) ABl. Nr. L 221 vom 7. August 1986, S. 37
[13]) ABl. L 207 vom 15. August 1979, S. 26

meinschaftsmethoden erzielten Ergebnisse maßgebend.

2. Die Analysemethoden gemäß Absatz 1 müssen den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die anderen nach Absatz 1 angewandten Methoden.

Artikel 8

Änderungen des Anhangs aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden nach dem Verfahren des Artikels 11 vorgenommen.

Artikel 9

1. Vertritt ein Mitgliedstaat infolge neuer Erkenntnisse oder infolge einer Neubewertung vorliegender Erkenntnisse die Auffassung, daß ein in die Liste gemäß Artikel 1 festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

2. Die Kommission prüft so bald wie möglich die von dem Mitgliedstaat vorgebrachten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, nachstehend „Ständiger Ausschuß" genannt, nimmt dazu Stellung und ergreift geeignete Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Unterrichtung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von 15 Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

3. Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in die Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 12 ein. Hat der Mitgliedstaat Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen, so kann er sie so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahrens entschieden hat.

Artikel 10

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird die Kommission durch einen Beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unter dem Vorsitz des Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung, erforderlichenfalls im Wege der Abstimmung.

Die Stellungnahme ist im Protokoll zu vermerken. Zusätzlich kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 11

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ständigen Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt im Falle von Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt, mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages festgesetzten Mehrheit zustande. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß werden nach Maßgabe des letztgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission trifft die erwogenen Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses entsprechen.

4. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

5. Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 12

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates unverzüglich den Ständigen Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entspre-

chend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt bei Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt, mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages festgesetzten Mehrheit zustande. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß werden nach Maßgabe des letztgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die erwogenen Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses entsprechen.

4. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die betreffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

5. Hat der Rat innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 13

Die Richtlinie 76/895/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 werden Änderungen der Anhänge I und II aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach dem Verfahren von Artikel 7 angenommen."

2. In Artikel 7 Abs. 4 und in Artikel 8 Abs. 4 wird am Ende des zweiten Unterabsatzes der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Liste der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, für die die Höchstgehalte gelten

Anmerkung: Unter den Begriff „frische" Erzeugnisse fallen hier auch gekühlte oder gefrorene Erzeugnisse

1. Erzeugnisgruppe	2. Darunter fallende Erzeugnisse	3. Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		
(I) *Zitrusfrüchte*	Pampelmusen (einschl. Grapefruits und ähnliche Hybriden) Zitronen Limonen Mandarinen (einschl. Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen	Ganzes Erzeugnis
(II) *Schalenfrüchte* (mit oder ohne Schalen)	Mandeln Paranüsse Kaschu-Nüsse Eßkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekan-Nüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Schale
(III) *Kernobst*	Äpfel Birnen Quitten	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
(IV) *Steinobst*	Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschl. Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
(V) *Beeren- und Kleinobst*	a) *Tafel- und Ertragsreben* b) *Erdbeeren* (ohne Wildformen) c) *Strauchbeerenobst (ohne Wildformen):* Brombeeren (aufrechtwachsende und rankende Formen) Loganbeeren Himbeeren d) *Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildformen):* Heidelbeeren (Frucht der Art Vaccinium myrtillus) Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Hagebutten e) *Wildformen von Obst und Beeren*	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Kelche und Stiele (falls vorhanden) bzw. bei Johannisbeeren Früchte und Stiele

1. Erzeugnisgruppe	2. Darunter fallende Erzeugnisse	3. Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
(VI) *Sonstige Früchte*	Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele (falls vorhanden) bzw. bei Ananas nach Entfernung der Krone
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		
(I) *Wurzel- und Knollengemüse*	Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Kohlrabi Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen und Rettich Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yamswurzeln	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Köpfe und anhaftenden Erde (falls vorhanden) (Entfernung der Erde durch Waschen in fließendem Wasser oder durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses)
(II) *Zwiebelgemüse*	Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln	Zwiebeln (getrocknet), Schalotten (getrocknet), Knoblauch (getrocknet); ganzes Erzeugnis nach Entfernung der lose anhaftenden Schale und der Erde (falls vorhanden); Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch, nicht getrocknet, Frühlingszwiebeln; ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
(III) *Fruchtgemüse*	a) *Solanacea* Tomaten Paprika Auberginen Pepinos b) *Cucurbitaceae mit genießbarer Schale* Gurken aller Arten Zucchini c) *Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale* Melonen Kürbisse Wassermelonen	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Stiele
	d) *Zuckermais*	Entlieschte Kolben

1. Erzeugnisgruppe	2. Darunter fallende Erzeugnisse	3. Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
(IV) *Kohlgemüse*	a) *Blumenkohle* Brokkoli Blumenkohl	Blumenkohl und Brokkoli: nur Kopf
	b) *Kopfkohle* Rosenkohl Kopfkohl c) *Blattkohl* Chinakohl Grünkohl	Erzeugnis nach Entfernung der welken Blätter (falls vorhanden)
(V) *Blattgemüse und frische Kräuter*	a) *Salate u. ä.* Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien b) *Spinat und verwandte Arten* Mangold c) *Brunnenkresse* d) *Chicorée* e) *Kräuter* Kerbel Schnittlauch Petersilie	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der verwelkten Umblätter sowie der Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
(VI) *Hülsenfrüchte* (frisch)	Bohnen Erbsen	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Hülsen bzw. mit Hülsen, falls genießbar
(VII) *Stangengemüse*	Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der verwelkten Teile und der Erde (falls vorhanden); Porree und Fenchel: ganzes Erzeugnis nach Entfernung von Wurzeln und Erde (falls vorhanden)
(VIII) *Pilze*	Pilze (ohne Wildformen)	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung des Substrats (falls vorhanden)
	Wildformen	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde (falls vorhanden)
3. Hülsenfrüchte	Bohnen Linsen Erbsen	Ganzes Erzeugnis
4. Ölsaaten	Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen	Ganze Samen nach Entfernung der Kapseln, Schalen bzw. Schoten, falls möglich
5. Kartoffeln	Früh- und Speisekartoffeln	Ganzes Erzeugnis nach Entfernung der Erde (falls vorhanden) (Entfernung der Erde durch Waschen in fließendem Wasser bzw. durch schonendes Bürsten des trockenen Erzeugnisses)

1. Erzeugnisgruppe	2. Darunter fallende Erzeugnisse	3. Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstgehalte beziehen
6. Tee (schwarzer Tee, erzeugt aus den Blättern von *Camellia sinensis*)		Ganzes Erzeugnis
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver		Ganzes Erzeugnis

Statement on Impact on business

Proposal for a Council Regulation

Draft Commission Proposal for a Council Regulation on the fixing of maximum levels for pesticide residues in and on certain products of plant origin, including fruit and vegetables, and amending the procedural rules of Directive 76/895/EEC relating to the fixing of maximum levels for pesticide residues in and on fruit and vegetables.

The abovementioned regulation will result in little increased burden on business other that the requirement for labelling of fruit and vegetables treated with post-harvest pesticides. The regulation in reality should reduce existing barriers to intra Community trade in this field by proposing further harmonization of existing measures on maximum pesticide residue levels.

Bericht der Abgeordneten Frau Adler

Der Verordnungsvorschlag der EG-Kommission wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Sammelliste vom 17. Februar 1989 — Drucksache 11/4019 Nr. 2.36 — federführend dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

Zur Verringerung von Ernteverlusten durch den Befall der Nutzpflanzen durch Schaderreger und Krankheit ist die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der modernen Landwirtschaft unerläßlich. Dies ist jedoch nicht ungefährlich. Rückstände dieser Stoffe dürfen daher nur dann in pflanzlichen Erzeugnissen vorhanden sein, wenn dies aus toxikologischer Sicht vertretbar ist. Das Gemeinschaftsrecht ist in diesem Bereich nur lückenhaft entwickelt. Nunmehr soll die Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten noch bestehenden unterschiedlichen Regelungen vorbereitet werden. Anstelle der bisherigen Höchstwerte, deren Überschreitung die Mitgliedstaaten für ihren Bereich bei Obst und Gemüse gestatten dürfen, sollen künftig echte, EG-weit geltende Höchstwerte festgesetzt werden. Deshalb soll der Geltungsbereich der Rückstands-Richtlinie 76/895/EWG von Obst und Gemüse auf alle pflanzlichen Lebensmittel ausgedehnt und alle Behandlungsverfahren mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, also Vor- und Nacherntebehandlung, in einer einzigen Gemeinschaftsregelung in der Form einer Verordnung erfaßt werden. Im einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. Erstellung einer Liste mit Höchstgehalten von Wirkstoffen von Schädlingsbekämpfungsmitteln für pflanzliche Lebensmittel durch einen Ständigen Ausschuß (Artikel 1 und 11);
2. Regelung der Planung amtlicher Kontrollen und der Vorlage der Berichte über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen an die Kommission (Artikel 4);
3. Festlegung besonderer Kennzeichnungsvorschriften für Nacherntebehandlungsmittel bei Obst und Gemüse (Artikel 6);
4. Festlegung hinsichtlich gemeinschaftlicher Probenahmen- und Analyseverfahren mit Hilfe eines Beratenden Ausschusses der Kommission (Artikel 7 und 10);
5. Definition der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, für die die jeweiligen Höchstmengen gelten (Artikel 8 und 11);
6. Festlegen der Einzelheiten für ein beschleunigtes Verfahren, um in Fällen der Gefahren für die menschliche Gesundheit die notwendigen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können (Artikel 9).

Eine Höchstmengenregelung hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft. Wesentliches Hemmnis für eine Harmonisierung war bisher, daß die bereits erlassenen Richtlinien nicht nur auf Artikel 43 EWG-Vertrag (Gemeinsame Agrarpolitik), sondern auch auf Artikel 100 (Angleichung gewisser Rechtsvorschriften) gestützt waren und deshalb Einstimmigkeit notwendig war. Aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte ist nach Artikel 100a nunmehr ein Verfahren mit qualifizierter Mehrheit möglich. Der Verordnungsvorschlag der Kommission weicht in mehreren Punkten von der bisherigen Praxis der Rechtsharmonisierung in diesem Bereich ab. Bisher wurden nur Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen waren. In der Bundesrepublik Deutschland sind praktisch alle einschlägigen Höchstmengenregelungen der EG in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung zusammengefaßt. Mit der von der Kommission gewählten Verordnungslösung würde künftig für die Rechtsunterworfenen eine unübersichtliche Situation entstehen, da neben dieser deutschen Verordnung zusätzlich noch die unmittelbar geltenden EWG-Verordnungen zu beachten wären. Da die Kommission im vorliegenden Fall Artikel 100a nicht als Rechtsgrundlage heranzieht, entfällt eine wesentliche Sicherung für einen überstimmten Mitgliedstaat, aus wichtigen Gründen nach Artikel 36 seine strengeren Vorschriften aufrechtzuerhalten. Die Kommission hat hier auch nicht — wie in Artikel 100a Abs. 3 vorgeschrieben — bei ihren Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau auszugehen. Die Nichtanwendung des Artikels 100a schmälert darüber hinaus die Rechte des Europäischen Parlaments, da hier nicht das sog. Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anzuwenden ist, das diesem größere Mitwirkungsrechte einräumt.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. März 1989 beraten und gebeten, der Bundesregierung ihre Ablehnung bei den Beratungen in Brüssel zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Vorschlag sollte als Richtlinie verabschiedet werden und auf Artikel 100a des EWG-Vertrages gestützt werden;
2. materielle Fragen des Gesundheitsschutzes sollten vom Rat beschlossen werden und nicht durch einen Ausschuß bei der Kommission;
3. der vorgeschlagenen Kennzeichnung der Behandlung nach der Ernte (Artikel 6 des Vorschlags) könne erst dann zugestimmt werden, wenn damit kein Präjudiz zur Einführung einer Kennzeichnung

von Behandlungen auch vor der Ernte verbunden sei.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. April 1989 beraten und ist im wesentlichen zum gleichen Ergebnis gekommen. Er hat die mit ihm verfolgte Absicht der Zusammenfassung der Rückstandsregelung für alle pflanzlichen Lebensmittel sowie die Einführung verbindlicher Obergrenzen im Grundsatz begrüßt. Vorbehalte hat er jedoch hinsichtlich der gewählten Rechtsform — Verordnung und nicht Richtlinie — sowie der Rechtsgrundlage. Auch er fordert die Verabschiedung als Richtlinie, gestützt auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages. Ferner wurden Bedenken laut gegen die Festsetzung der Rückstandshöchstmengen im Ausschußverfahren. In dieser Festsetzung sieht der Ausschuß eine materielle Frage des Gesundheitsschutzes, die einer Entscheidung des Rates vorbehalten bleiben muß. Es geht hier um Fragen, die besondere politische Sensibilität haben und wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verbraucherschutz deshalb in den Ratsgremien eingehend erörtert und vom Ministerrat selbst entschieden werden müssen. Demgemäß fordert der Ausschuß, daß der Deutsche Bundestag von Vorschlägen der EG-Kommission, die Festsetzungen und Änderungen von Höchstmengen an Pflanzenbehandlungsmitteln sowie der Aufstellung der zugehörigen Listen von Lebensmitteln zum Inhalt haben, rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Rates durch die Bundesregierung unterrichtet wird.

Die Beratungen im Ausschuß haben in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Verordnungsvorschlag nach Maßgabe der Beschlußempfehlung abzulehnen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Frau Adler

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333